



## Satzung

Fassung vom 12.02.2022

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Queerubim“.  
Der Verein hat den Sitz in Nürnberg.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion, Kunst und Kultur.  
Die Queerubim sind ein überregionaler queerer Chor für geistliche Musik.

### § 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### § 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der Kassenführung aus dem Verein austreten.

### § 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.  
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Bei Bedürftigen kann der Jahresbeitrag mit Vorstandsbeschluss bis auf EUR 0,00 reduziert werden.

### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Chorleitung und mindestens einem weiteren Mitglied.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

### § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.  
Der Vorstand kann den Versammlungsort frei bestimmen.  
Wenn eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise über eine Online-Plattform abgehalten wird, so ist die Teilnahme und Abstimmung auch über diese Plattform möglich, sofern der Abstimmung per Handaufheben nicht widersprochen wird.

### § 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.  
Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung sowie Ort und Modus mitzuteilen.  
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. das rechtzeitige Absenden der E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

### § 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen Versammlungsleitung und Protokollführung.  
Die Mitgliederversammlung legt ihre Tagesordnung auf Grundlage des Vorschlages vom Vorstand fest.  
Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

#### **§ 11 Kassenführung, Kassenprüfung**

Die Kassenführung verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins in dessen Sinne unter Kontrolle des Vorstandes, aber ansonsten eigenständig.

Die Kassenführung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; sie bleibt jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Kassenprüfung wird jährlich durchgeführt und der entsprechende Bericht der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf seiner Grundlage über die Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes.

#### **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt, wer anfallsberechtigt für das Vereinsvermögen ist.

Bielefeld, 03.10.2011

*Unterschriften der Gründungsmitglieder*

Rothenfels, 21.03.2015

*Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung*

Rothenfels, 12.02.2022

*Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung*

